

betrieben — also auch für die richtige Durchführung der Gütekontrolle — sind die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe.

§ 2

Die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe haben die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame, objektive und unbehinderte Arbeit der Gütekontrolle zu schaffen. Insbesondere sind sie für eine ausreichende personelle Besetzung der Gütekontrolle, ihre Unterbringung und ihre Versorgung mit den erforderlichen Arbeitsunterlagen (Gesetzblätter, DIN-Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, Fachbücher und Fachzeitschriften usw.) verantwortlich.

§ 3

Die Gütekontrolle bildet als Organ der Staatlichen Bauaufsicht eine selbständige Gruppe in den Entwurfsbüros oder Baubetrieben, die zur Sicherung der objektiven Beurteilung der Güte der Projekte bzw. Bauausführungen dem Leiter (Direktor) organisatorisch und disziplinarisch unmittelbar unterstellt ist.

§ 4

Die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe haben im Interesse einer objektiven Prüfungsarbeit der Gütekontrolle dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Gütekontrolle nicht mit der Ausarbeitung von Entwürfen, dem Aufstellen statischer Berechnungen beschäftigt oder als Bauführer oder Bauleiter eingesetzt werden.

§ 5

Der Leiter der Gütekontrolle wird vom Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes bestellt. Die Bestellung, Entlassung, Beurlaubung oder Beauftragungen mit Forschungs- oder Lehraufträgen bedarf

- a) bei zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros oder Baubetrieben der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau,
- b) bei kreisgeleiteten Baubetrieben der Zustimmung der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

§ 6

Der Leiter der Gütekontrolle ist bei allen Dienstbesprechungen und zu den Produktionsberatungen, die seinen Arbeitsbereich betreffen, hinzuzuziehen und zu hören.

§ 7

Die Güteingenieure tragen die volle Verantwortung für die Güte der Projekte, Festigkeitsberechnungen bzw. Bauausführung in bezug auf die im Abschnitt II Ziffern 1, 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht festgelegten Aufgaben. Die Leiter, der Gütekontrolle sind für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter verantwortlich und müssen dafür sorgen, daß sich die Tätigkeit der Gütekontrolle nicht verzögernd auf die Fertigstellung der Entwürfe oder Bauwerke auswirkt.

§ 8

Die Gütekontrolle ist bei Entscheidungen über die Güte der Projekte bzw. der Bauausführung unabhängig von Weisungen jeder Art des Betriebes. Wird von seiten des Entwurfsbüros oder des Baubetriebes gegen die Gütevorschriften verstoßen, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, diesen Verstoß unverzüglich dem Leiter (Direktor) des Betriebes zu melden und Abhilfe zu fordern.

§ 9

Kann bei der Entscheidung über die Güte von Entwürfen, Festigkeitsberechnungen oder Bauausführungen zwischen dem Leiter (Direktor) und dem Leiter der Gütekontrolle keine Einigung erzielt werden, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung des Ministeriums für Aufbau (bei zentralen oder bezirksgeleiteten Entwurfsbüros oder Baubetrieben) oder der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes (bei kreisgeleiteten Baubetrieben) herbeizuführen. Die von den genannten Stellen getroffenen Entscheidungen sind für den Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes und für den Leiter der Gütekontrolle verbindlich.

§ 10

Der Leiter der Gütekontrolle ist bei der Aufstellung des Stellenplanes der Gütekontrolle und der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gütekontrolle und bei der Besetzung der Stellen von Brigadeleitern in Entwurfsbüros und von Bauleitern für Schwerpunktbaustellen der Baubetriebe hinzuzuziehen und zu hören.

§ 11

Für die fachliche Anleitung und Kontrolle und für die fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Leiter der Gütekontrolle in den zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetrieben ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau verantwortlich. Für die Anleitung, Kontrolle und Qualifizierung des Leiters der Gütekontrolle der kreisgeleiteten Baubetriebe ist der Leiter des Hauptreferats Staatliche Bauaufsicht der Räte der Bezirke verantwortlich.

Die Genannten haben sich planmäßig über die Arbeitsweise der Gütekontrolle in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und festgestellte Mängel in der Arbeit und Qualifikation der Gütekontrolle unverzüglich dem Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes und zugleich der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes mitzuteilen und die Beseitigung der Mängel zu kontrollieren.

Sie haben ferner einmal im Quartal die Leiter der Gütekontrolle der Entwurfsbüros und Baubetriebe gruppenweise (Entwurf, Statik, Bauausführung) zusammenzufassen, wobei die neuesten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu erläutern sind. Die Güteingenieure sind hierbei besonders mit dem technischen Fortschritt in der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern vertäut zu machen. Zu den zentral durchgeführten Anleitungen der Gütekontrolle entsenden die Hauptverwaltungen Städtebau und Entwurf und die Hauptabteilung Bauindustrie Vertreter.

Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau hat

- a) zweimal im Jahr sämtliche Leiter der Gütekontrolle und ihre Stellvertreter aller Gruppen und die Leiter der Hauptreferate Staatliche Bauaufsicht der Räte der Bezirke zu einem Erfahrungsaustausch unter Hinzuziehung des Leiters des Hauptreferats Bauaufsicht des Magistrats von Groß-Berlin und von Vertretern der Hauptabteilungen und Hauptverwaltungen und der interessierten zentralen Abteilungen des Ministeriums zusammenzufassen. Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, des Ministeriums des Innern, der Hygieneinspektion und des Arbeitsschutzes, des FDGB, IG Bau—